

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2024

10.12.2024

Nummer 52

Einladung

zur **12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberallgäu**

am Donnerstag, den 12.12.2024 um 09:00 Uhr bis vorauss. 12:30 Uhr,

im Mäser's Allgäuherz (Saal 1. OG); Marktplatz 1, 87487 Wiggensbach

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil 09:00 – ca. 09:30 Uhr

...

Öffentlicher Teil ab ca. 09:30 Uhr

3. Bekanntgaben
4. Jahresrechnung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2023 (Beschlüsse)
- 4.1. Abschlussbuchungen zum Ausgleich der Jahresrechnung 2023
- 4.2. Feststellung der Jahresrechnung 2023
- 4.3. Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LkrO für 2023
- 4.4. Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2018 - 2021 - Teilbericht Bau -;
Bekanntgabe des Beschlusses aus dem nicht öffentlichen Teil
5. Aufhebung der Richtlinien für die Förderung ambulanter Pflegedienste (Investitionskostenförderung);
Beschluss

6. Kindertagespflege - Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen; Beschluss
7. ÖPNV Angebotskonzeption mobil 265; Bericht zum Ergebnis der Bürgerbefragung
8. Behandlung von Anträgen
9. Verschiedenes
10. Jahresrückblick

gez.
Indra Baier-Müller
Landrätin

344

B E K A N N T M A C H U N G des

MARKTES OBERSTDORF

Satzung

für die Erhebung eines Kurbeitrages

im Markt Oberstdorf

vom 28.11.2024

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Oberstdorf folgende Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Personen, die sich zur Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre alleinige oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben oder die neben einer alleinigen oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets, sofern der regionale Bezug eine regelmäßige Inanspruchnahme durch die Übernachtungsgäste der Gemeinde zu Kur- und Erholungszwecken erwarten lässt. Zum Aufwand für Einrichtungen und Veranstaltungen zählt auch der Finanzierungsanteil am öffentlichen Personennahverkehr, der auf die Übernachtungsgäste entfällt.

§ 2 Kurgebiet

- (1) Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I und II.

Der Kurbezirk I umfasst

das Gebiet der Gemeindeteile Oberstdorf-Markt, Campingplätze, Kühberg, Jauchen und Reute.

Der Kurbezirk II umfasst

das Gebiet der Gemeindeteile Anatswald, Birgsau, Christlessee, Dienersberg, Dietersberg, Ebene, Einödsbach, Faistenoy, Freibergsee, Gaisalpe, Gerstruben, Gottenried, Gruben, Gundsbach, Höllwiesen, Hochleite, Kornau, Nebelhorn, Oytal, Ringang, Rohrmoos, Seealpe, Spielmannsau, Schrattenwang, Schwand, Tiefenbach (einschließlich Gessel und Hochstatt), Schöllang, Reichenbach und Rubi.

- (2) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte (Maßstab 1:25000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung – Rathaus - eingesehen werden kann.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.
- (4) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige einen Gästepass von dem zur Einhebung Verpflichteten (§ 6).

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Anfangende Tage gelten als volle Tage. An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag berechnet.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

Im Kurbezirk I

für Personen ab dem 17. Lebensjahr	3,80 €
für Kinder und Jugendliche vom 13. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	3,15 €

Im Kurbezirk II

für Personen ab dem 17. Lebensjahr	3,25 €
für Kinder und Jugendliche vom 13. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	2,80 €

Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten, haben den Kurbeitrag nach den Sätzen des Kurbezirks I zu entrichten.

- (3) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

(4) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Behinderte mit Ausweis und Zusatz „aG“, „BL“ oder „H“.
2. Begleitpersonen von Behinderten, wenn nach dem Behindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich ist.

Die Befreiung ist innerhalb der in § 6 Abs. 1 genannten Frist nach der Ankunft bei der Gemeinde unter Vorlage des Ausweises zu beantragen.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, sowie Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde am Tag der Anreise mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten elektronischen Meldesystems die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder die nach § 7 Abs. 1 eine Jahreskurbeitragspauschale zu entrichten haben.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilplätzen sind verpflichtet, bei der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens am Tag der Anreise mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten elektronischen Meldesystem zu melden. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten innerhalb einer Woche nach Erhalt der Berechnung an die Gemeinde abzuführen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von Ihnen getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern Sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbetrag beträgt:

Im Kurbezirk I

für Personen ab dem 17. Lebensjahr 190,00 €

für Kinder und Jugendliche vom 13. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 157,50 €

Im Kurbezirk II

für Personen ab dem 17. Lebensjahr 162,50 €

für Kinder und Jugendliche vom 13. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 140,00 €

Kinder bis zu Vollendung des 12. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei. Für Behinderte und Begleitpersonen gilt § 4 Abs. 4 analog.

- (2) Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit dem Beginn des Kalenderjahres. Die Zahlung ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu leisten. Bei Änderung im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölften berechnet. Weisen Zweitwohnungsinhaber nach, dass sie sich nicht im Markt Oberstdorf aufgehalten haben, so entfällt die Pauschalierung und der Pauschalbetrag wird erstattet.
- (4) Der Markt Oberstdorf kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen sowie Vermietungsagenturen und Vermietungsbüros über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (5) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet dem Markt Oberstdorf innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (6) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.
- (7) Die in Abs. 1 genannten Pauschalbeträge werden auf Antrag des Kurbeitragspflichtigen jeweils auf den halben Betrag reduziert, wenn der Kurbeitragspflichtige nachweisen kann, dass die Zweitwohnung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zu Zwecken der Weitervermietung für mindestens 50 Tage im Kalenderjahr vermietet wurde und die Verfügbarkeit der Eigennutzung der Wohnung zum Zweck der persönlichen Lebensführung bis auf den vertraglich eingeräumten Zeitraum beschränkt wurde (sog. mischgenutzte Zweitwohnung).
- (8) Zum Nachweis der Entrichtung des pauschalen Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige einen Gästepass.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig
 1. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. den Markt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des Art. 14 KAG bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. entgegen den Bestimmungen in § 3 in Verbindung mit §§ 6 und 7 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht beim Markt meldet.
- (3) Gemäß Art. 15 und 16 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 14.12.2024 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages im Markt Oberstdorf in der Fassung vom 29.06.2017 mit den erlassenen Änderungen außer Kraft.

Oberstdorf, 02.12.2024

MARKT OBERSTDORF
Klaus King
Erster Bürgermeister

343

B E K A N N T M A C H U N G des

MARKTES OBERSTDORF

Satzung des Marktes Oberstdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 28.11.2024

Präambel

Aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Oberstdorf folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Oberstdorf:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden vom Markt Oberstdorf Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) eine Bestattung an einer Grabstätte in Auftrag gibt,
 - c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
 - d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
 - e) wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.

- (2) Die Gebühren werden 30 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Markt Oberstdorf ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschild zu erheben.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Friedhofsgebührensatzung vom 23.03.2023 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Oberstdorf, 02.12.2024

MARKT OBERSTDORF

Gez.

Klaus King

Erster Bürgermeister

Tarif zur Friedhofsgebührensatzung des Marktes Oberstdorf

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung

Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die gesamte satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.

1. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Sarggrabstätten

	Nutzungsdauer	Gebührensatz
a) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	8 Jahre	330,00 EUR
b) für Personen über 10 Jahren		
aa) Sarggrabstätte einfach	15 Jahre	900,00 EUR
bb) Sarggrabstätte zweifach	15 Jahre	1.290,00 EUR
cc) Sarggrabstätte dreifach	15 Jahre	1.695,00 EUR

Bei Urnenbeisetzungen in bestehende Grabstätten nach 2b) wird zur Deckung der Kosten der Infrastruktur des Friedhofs eine Gebühr in Höhe von 400,00 EUR je Urnenbeisetzung erhoben.

2. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Urnenstätten

a) Urnenwahlgrabstätte	15 Jahre	780,00 EUR
b) Urnenwandnischen inkl. Beschriftung	15 Jahre	2.300,00 EUR
c) Naturnahe Baumgrabstätte inkl. Beschriftung, § 16 FS	15 Jahre	2.300,00 EUR
d) Naturnahe Wiesengrabstätte inkl. Beschriftung, § 16 FS	15 Jahre	1.800,00 EUR
e) Urnengemeinschaftsgrabstätte inkl. Beschriftung	15 Jahre	1.800,00 EUR
f) Anonyme Urnengrabstätten	unbegrenzt	1.050,00 EUR

Bei Folgebeisetzungen in bestehende Grabstätten nach 2a) bis 2d) wird zur Deckung der Kosten der Infrastruktur des Friedhofs eine Gebühr in Höhe von 400,00 EUR je Urnenbeisetzung erhoben.

3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts (je Jahr)	
a) Sarggrabstätte Personen über 10 Jahre einfach	60,00 EUR
b) Sarggrabstätte Personen über 10 Jahre zweifach	86,00 EUR
c) Sarggrabstätte Personen über 10 Jahre dreifach	113,00 EUR
d) Urnenwahlgrabstätte	52,00 EUR
e) Kindergrabstätte	41,00 EUR
f) Urnenwandnischen	153,00 EUR
g) Naturnahe Wiesengrabstätte, § 16 FS	120,00 EUR
h) Naturnahe Baumgrabstätte, § 16 FS	153,00 EUR

II. Gebühren für Ausheben und Schließen der Grabstätten, Beisetzungen

Die Gebührensätze gelten für Beisetzungen, die montags bis freitags stattfinden. Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 380,00 EUR erhoben.

1. Bei Sarggrabstätten	1.140,00 EUR
2. Bei Sarggrabstätten (Tiefenbestattung)	1.470,00 EUR
3. Bei Kindergrabstätten (gilt auch für Sternenkindergrab)	490,00 EUR
4. Bei Urnengrabstätten	270,00 EUR
5. Bei Urnenbeisetzungen im Urnengemeinschaftsgrab	270,00 EUR

III. Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren

1. Ausbetten und Überführung auf einen anderen Friedhof (Sargbestattung)	1.630,00 EUR
2. Ausbetten und Überführung auf einen anderen Friedhof (Urnenbeisetzung)	320,00 EUR
3. Umbetten auf demselben Friedhof (Sargbestattung)	2.450,00 EUR
4. Umbetten auf demselben Friedhof (Urnenbeisetzung)	490,00 EUR

IV. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen

1. für die Benutzung der Leichenräume zur Aufbewahrung, je Tag	85,00 EUR
2. für die Benutzung des Sektionsraums	142,00 EUR
3. für die Benutzung der Aussegnungshalle Waldfriedhof	110,00 EUR
4. für die Benutzung der Aussegnungshalle in Tiefenbach	49,00 EUR
5. Benutzung des Kühlraums je Tag	98,00 EUR

V. Genehmigungsgebühren, sonstige Gebühren

Gebühr für Grabmalgenehmigung	51,00 EUR
Umschreibungsgebühr Nutzungsrecht	25,00 EUR
Verwaltungsgebühr	77,00 EUR
Dienstleistungen des Friedhofspersonals	80,00 EUR

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 03.12.2024, (Bpl.Nr. 0669/24), eine Umnutzung von 2 Büros in Wohnnutzung Am Schelmenhag 5 in Oberstdorf, (Fl.Nr. 412/13), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.41, und beim Markt Oberstdorf Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Stefan Imhof

346

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

BImSchG;

Antrag der Firma Allgäu Milch Käse eG auf Neubau eines Biofilters auf dem bestehenden Kläranlagengebäude und auf Neubau von zwei Heißwassertanks auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 237 und 295/1, Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Allgäu Milch Käse eG, Landstr. 41, 87452 Altusried, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 237 und 295/1, Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried. Die geplante Änderung umfasst den Neubau eines Biofilters auf dem bestehenden Kläranlagengebäude und den Neubau von zwei Heißwassertanks.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.29.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für die vergleichsweise kleinen Baumaßnahmen auf dem Betriebsgelände des bestehenden Milchwerks eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.

Hannes Linder

347

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 03.12.2024, (Bpl.Nr. 0669/24), eine Umnutzung von 2 Büros in Wohnnutzung Am Schelmenhag 5 in Oberstdorf, (Fl.Nr. 412/13), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.41, und beim Markt Oberstdorf Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Stefan Imhof

348

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 04.12.2024, 142-La

Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Fr. Landerer

Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05

Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für **Jarkko Samulu Salminen**

Zuletzt wohnhaft in: 87497 Wertach, Sebaldstr. 4

Fahrgestellnummer:WBABE71060ES41806, aml. Kennz.: STA-FI40

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 04.12.2024, 142-SF/La./STA-FI40
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos
ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 10.09.24, 142-SF/La./STA-FI40, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes
Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch
die Betroffene auf.

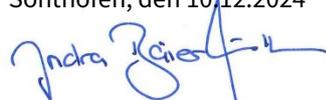
Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in
Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3
VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gez. Landerer

349

Sonthofen, den 10.12.2024



Indra Baier-Müller
Landrätin